

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Unabhängigen WOCHENBLATT GmbH

1. „Anzeigenauftrag“ im Sinn der nachfolgenden Geschäftsbedingungen ist der Vertrag mit einem Auftraggeber über die einmalige Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen im Unabhängigen WOCHENBLATT. „Anzeigenabschluss“ im Sinn der nachfolgenden Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die mehrmalige Veröffentlichung derselben oder verschiedener Anzeigen desselben Auftraggebers im Unabhängigen WOCHENBLATT.

2. Bei Anzeigenabschlüssen sind sämtliche Anzeigen, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb eines Jahres ab Vertragsschluss zur Veröffentlichung abzurufen. Geschieht dies nicht, werden dem Auftraggeber nach der Rabattstaffel gewährte Rabatte nachberechnet, es sei denn, die Unabhängiges WOCHENBLATT GmbH hat die Nichtveröffentlichung zu vertreten. Der Auftraggeber kann innerhalb der genannten Fristen über die im Abschluss bestimmte Zahl hinaus weitere Anzeigen abrufen. Wird hierdurch eine höhere Rabattstufe erreicht, erhält der Auftraggeber eine entsprechende Gutschrift.

3. Ein unbefristeter Anzeigenabschluss verlängert sich stillschweigend um ein Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf der in Ziffer 2 Absatz 1 genannten Jahresfrist gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Der Anzeigenabschluss wird - wenn nicht anders vereinbart - jeweils mit der im Vorjahr erreichten Rabattstufe fortgesetzt.

4. Bei Anzeigenaufträgen gilt die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltende Preisliste. Bei Anzeigenabschlüssen ist die zum Zeitpunkt des jeweiligen Abrufs der Anzeige geltende Preisliste maßgebend. Die Unabhängiges WOCHENBLATT GmbH behält sich vor, Anzeigen in Verlagsbeilagen, Sonderveröffentlichungen und Kollektiven zu abweichenden Preise anzubieten. Bei der Errechnung der Abnahmemengen werden Textmillimeterzeilen dem Preis entsprechend in Anzeigemillimeter umgerechnet.

Kosten für die Anfertigung bestellter Fotoabzüge, Proofs und Zeichnungen sowie vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.

Konzernrabatt wird nur bei privatwirtschaftlich organisierten Zusammenschlüssen gewährt. Keine Anwendung findet er zum Beispiel beim Zusammenschluss verschiedener selbständiger hoheitlicher Organisationen oder bei Zusammenschlüssen, bei denen Körperschaften des öffentlichen Rechts beteiligt sind.

5. Ist die Größe der Anzeige nicht vereinbart oder vorgeschrieben, wird die nach der Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zugrunde gelegt.

6. Für den rechtzeitigen Eingang des Anzeigentextes, der Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für gewerbliche Anzeigen gilt Dienstags bis spätestens 18.00 Uhr, für private Kleinanzeigen gilt Mittwochs 14.00 Uhr. Für erkennbar ungeeignete und beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an.

7. Platzierungswünsche werden nur dann Bestandteil des Anzeigenvertrags, wenn sie von der Unabhängiges WOCHENBLATT GmbH ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.

8. Alleinbelegung und Konkurrenzausschluss sind weder bei Anzeigen noch bei Beilagen möglich.

9. Sollen Anzeigen vereinbarungsgemäß nur in bestimmten Ausgaben oder mit Platzierungswunsch veröffentlicht werden, muss dies gegenüber der Unabhängiges WOCHENBLATT GmbH so rechtzeitig erklärt werden, dass die Ausführbarkeit maximal eine Stunde vor Anzeigenschluss bestätigt werden kann.

10. Anzeigen, die üblicherweise in Rubriken veröffentlicht werden, werden in der entsprechenden Rubrik abgedruckt, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.

11. Kosten für die Anfertigung oder Änderung von Druckunterlagen, die schlussendlich nicht erschienen sind, hat der Auftraggeber zu tragen.

12. Kostenfreie Korrekturabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der an die Unabhängiges WOCHENBLATT GmbH zurückgesandten Korrekturabzüge. Korrekturen oder Änderungswünsche können nur dann berücksichtigt werden, wenn der Korrekturabzug bis zum Anzeigenannahmeschluss bei der Unabhängiges WOCHENBLATT GmbH eingeht.

Unerwünschte Druckresultate, die sich auf eine Abweichung von Empfehlungen des WOCHENBLATTs zur Erstellung und Übermittlung von Druckunterlagen zurückführen lassen, berechtigen nicht zu Ersatzansprüchen oder Preisnachlässen.

13. Druckunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet bei Anzeigenaufträgen drei Monate nach der Veröffentlichung und bei Anzeigenabschlüssen drei Monate nach Ende von deren Laufzeit.

14. Bei Stornierung einer bereits gesetzten Anzeige vor Veröffentlichung, bei Verbrauchern erst nach Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist, werden dem Auftraggeber die Satzkosten pauschal in Höhe von 25% der Auftragssumme berechnet. Stornierungen müssen schriftlich erfolgen und können nur bis zum Anzeigenannahmeschluss berücksichtigt werden.

15. Bei Chiffre-Anzeigen verwendet der Verlag für die Verwendung und rechtzeitige Weitergabe der Angebote die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes.

Bei Chiffre-Anzeigen kann der Auftraggeber zwischen Abholung und Zusendung der Eingänge wählen. Ist Abholung vereinbart, verwahrt der Wochenblattverlag die Eingänge für 4 Wochen nach Veröffentlichung der Anzeige. Nach Ablauf der genannten Frist werden nicht abgeholte Eingänge unter Wahrung des Postgeheimnisses vernichtet. Hat der Auftraggeber „Zusendung“ gewählt, werden die Eingänge, auch wenn es sich um Einschreibesendungen oder Eilbriefe handelt, auf dem normalen Postweg weitergeleitet. Wertvolle Unterlagen sendet der Verlag zurück, ohne dazu verpflichtet zu sein. Dem Verlag kann einzelvertraglich als Vertreter das Recht eingeräumt werden, die eingehenden Angebote anstelle und im erklärten Interesse des Auftraggebers zu öffnen. Briefe, die das zulässige Format DIN A 4 (Gewicht bis 50 g) überschreiten sowie Waren, Bücher, Katalogsendungen und Päckchen sind von der Weiterleitung ausgeschlossen und werden weitergeleitet. Solche Eingänge verwahrt der Wochenblattverlag nach den oben getroffenen Bestimmungen und fordert den Auftraggeber zur Abholung auf.

16. Die Unabhängiges WOCHENBLATT GmbH liefert auf Wunsch des Auftraggebers mit der Rechnung einen Anzeigendruck. Teil- oder Vollbelegexemplare werden nur auf ausdrücklichen, bei Auftragserteilung zu erklärenden Wunsch des Auftraggebers und bei Übernahme des Portos sowie einer pauschalen Bearbeitungsgebühr von 3,- Euro geliefert.

17. Textteil- Anzeigen (Anzeigen, die mit mindestens drei Seiten an den Text und nicht an andere Anzeigen angrenzen) und Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden von der Unabhängiges WOCHENBLATT GmbH mit dem Wort „Anzeige“ als solche deutlich kenntlich gemacht.

18. Die Unabhängiges WOCHENBLATT GmbH behält sich vor, Auftragsaufträge - auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses - und Beilagenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder aus technischen Gründen nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlages abzulehnen, insbesondere wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder die Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, Abschlüsse oder einzelne Abrufe, die gegenüber den Geschäftsstellen, den Außendienstmitarbeitern oder freien Anzeigenvermittlern erklärt werden.

19. Beilagenaufträge sind für die Unabhängiges WOCHENBLATT GmbH erst nach Vorlage eines Musters der Beilage und dessen Billigung durch den Verlag bindend. Das Muster ist der Unabhängiges WOCHENBLATT GmbH spätestens 14 Tage vor Verteilung vorzulegen. Auf Zeitungspapier gedruckte Beilagen müssen mindestens acht Seiten Umfang haben oder, bei vier und sechs Seiten Umfang, gefalzt angeliefert werden. Die Beilagen sind spätestens vier Werktage vor Verteilung in einwandfreiem Zustand frei Haus an die Unabhängiges WOCHENBLATT GmbH zu liefern. Bei Terminunterschreitung ist eine Ausführung des Beilagenauftrags nicht möglich. Bei der Entgegennahme der Lieferung kann die Stückzahl und der Zustand der Beilagen nicht überprüft werden. Verbundbeilagen, bei denen mehrere Auftraggeber beteiligt sind, werden zum gültigen Beilagenpreis zuzüglich eines Aufschlags von 25 % je beteiligter Firma berechnet.

20. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck erwecken, Bestandteil des WOCHENBLATTs zu sein, oder die Anzeigen Dritter enthalten, werden nicht angenommen.

21. Stornierungen oder Änderungen bereits erteilter Beilagenaufträge bedürfen der Schriftform und müssen spätestens acht Tage vor der vorgesehenen Verteilung bei der Unabhängiges WOCHENBLATT GmbH eingehen. Dies gilt nicht bei Verbrauchern innerhalb der gesetzlichen Widerrufsfrist. Bei späterem Eingang einer Stornierung hat der Auftraggeber der Unabhängiges WOCHENBLATT GmbH 50 % des Entgelts auf Basis der niedrigsten Beilagen-Gewichtsstufe zu zahlen, es sei denn, er weist das Entstehen eines geringeren Schadens nach.

22. Anzeigen und Beilagen können in bar, durch Überweisung oder durch Teilnahme am Lastschriftverfahren im Voraus oder nach Erhalt der Rechnung bezahlt werden. Zahlungsfristen oder Skonti werden nur in den in der Preisliste genannten Fällen oder aufgrund besonderer Vereinbarung gewährt. Die Unabhängiges WOCHENBLATT GmbH behält sich vor, Vorauszahlung zu verlangen. Bei Zahlungsverzug treten die gesetzlichen Verzugsfolgen ein. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche behält sich das WOCHENBLATT ausdrücklich vor. Bei Anzeigenabschlüssen kann die Unabhängiges WOCHENBLATT GmbH insbesondere die weitere Ausführung bis zur Bezahlung fälliger Rechnungen zurückstellen oder für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen, auch wenn Zahlungsziele vereinbart waren. Dasselbe gilt bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers.

23. Die Unabhängiges WOCHENBLATT GmbH gewährleistet die für seine Druckwerke übliche Druckqualität im Rahmen der technischen und durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten. Bei telefonisch erteilten Aufträgen oder telefonisch veranlassten Änderungen sowie für Fehler infolge schlecht lesbarer Anzeigentexte übernimmt der Verlag keine Haftung für die Richtigkeit der Wiedergabe. Geringe Abweichungen im Farbton berechtigen nicht zu Ersatzansprüchen oder Preisnachlässen.

Soweit die Unabhängiges WOCHENBLATT GmbH den fehlerhaften Abdruck einer Anzeige zu vertreten hat, hat der Auftraggeber zunächst nur Anspruch auf kostenlosen Abdruck einer gleichwertigen Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Lässt die Unabhängiges WOCHENBLATT GmbH eine ihm für die Veröffentlichung der Ersatzanzeige

gesetzte, angemessene Frist verstreichen oder ist auch die Ersatzanzeige nicht fehlerfrei, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl den Anzeigenpreis mindern oder vom Anzeigenauftrag zurücktreten. Bei Anzeigenabschlüssen bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund unberührt. Die Fehlerhaftigkeit der Anzeige muss bei offensichtlichen Mängeln innerhalb von sechs Wochen nach Veröffentlichung der Anzeige bei der Unabhängiges WOCHENBLATT GmbH schriftlich reklamiert werden. Zur Wahrung dieser Frist genügt das rechtzeitige Absenden; nach Fristablauf sind die oben genannten Ansprüche ausgeschlossen.

24. Schadensersatzansprüche gegen die Unabhängiges WOCHENBLATT GmbH sind ausgeschlossen, es sei denn die Unabhängiges WOCHENBLATT GmbH, ein gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfe der Unabhängiges WOCHENBLATT GmbH hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Im Falle höherer Gewalt erlischt jede Verpflichtung zur Erfüllung von Aufträgen und Leistung von Schadensersatz, letztere auch für nicht etwa oder nicht rechtzeitig veröffentlichte Anzeigen.

Der Verlag verwendet bei Entgegennahme und Prüfung der Anzeigentexte die geschäftsübliche Sorgfalt, haftet aber nicht, wenn er von den Auftraggebern irreführt oder getäuscht wird.

25. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung dafür, dass weder Bild- noch Textteile seiner Anzeige gegen geltendes Recht oder Rechte Dritter verstoßen. Der Auftraggeber hat der Unabhängiges WOCHENBLATT GmbH, wenn Bilder und/ oder Text gegen geltendes Recht oder Rechte Dritter verstoßen, von jeder Inanspruchnahme durch Dritte frei zu stellen. Das WOCHENBLATT ist nicht verpflichtet, Aufträge und Anzeigen daraufhin zu prüfen, ob durch sie Rechte Dritter beeinträchtigt werden. Der Auftraggeber haftet gegenüber der Unabhängiges WOCHENBLATT GmbH für alle Schäden, die wegen des Verstoßes gegen geltendes Recht oder Rechte Dritter entstehen (insbesondere Wettbewerbs- und Urheberrecht), einschließlich der Kosten einer Gegendarstellung (nach Maßgabe des aktuellen Anzeigentarifs) oder gerichtlichen Auseinandersetzung. Die in Satz 2 und 3 getroffenen Bestimmungen gelten nicht, wenn der Verstoß offensichtlich war; die gesetzlichen Vorschriften über das Mitverschulden bleiben in diesem Fall unberührt.

Der Kunde hat bei einer digitalen Übermittlung von Druckunterlagen bzw. Druckaufträgen dafür Sorge zu tragen, dass die ihm übermittelten Daten frei von Computerviren sind. Sofern das Wochenblatt bei einer übermittelten Datei Computerviren entdeckt, wird diese Datei unverzüglich gelöscht. Der Kunde kann hieraus keine Ansprüche (insbesondere wegen fehlender Sicherungskopien) geltend machen. Das WOCHENBLATT behält sich darüber hinaus vor, den Kunden auf Schadensersatz in Anspruch zu nehmen, sofern durch die von dem Kunden übermittelten Computerviren Schäden beim WOCHENBLATT entstanden sind.

Für die Aufnahme von Anzeigen und Fremdbeilagen in bestimmten Ausgaben und auf bestimmte Plätze ohne vorherige schriftliche Bestätigung durch das Wochenblatt wird keine Haftung übernommen.

26. Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder bei öffentlich-rechtlichen Sondervermögen wird als Gerichtsstand der Sitz des Verlages vereinbart. Bei Nicht- Kaufleuten bestimmt sich der Gerichtsstand nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Für den Fall, dass der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthaltsort des Auftraggebers zum Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist oder der Auftraggeber nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt, wird - auch für Nicht-Kaufleute - der Sitz des Verlages als Gerichtsstand vereinbart. Zwischenstaatliche Vereinbarungen über den Gerichtsstand bleiben unberührt.

27. Mit Zustandekommen eines Anzeigenauftrags oder Anzeigenabschlusses erklärt sich der Auftraggeber damit einverstanden, dass die für die Veröffentlichung und Abrechnung der Anzeige notwendigen Daten in der Datenverarbeitungsanlage der Unabhängiges WOCHENBLATT GmbHs gespeichert werden. Die Daten bleiben im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gespeichert und werden anschließend unter Wahrung des Datenschutzes gelöscht.

28. Die Gewährung einer Agenturprovision bleibt Werbemittlern/Agenturen vorbehalten, die unabhängig vom Auftraggeber sind. Werbemittler/Agenturen sind verpflichtet, sich in ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen an die Preisliste des Verlages zu halten; eine vom Verlag gewährte Agenturprovision darf an den Auftraggeber weder ganz noch teilweise weiter gegeben werden. Anzeigen- und Beilagenaufträge von außerhalb des Verbreitungsgebietes werden über Werbemittler/Agenturen angenommen und zum Grundpreis gemäß Preisliste abgerechnet. Anzeigen zu ermäßigten Grundpreisen werden nicht provisioniert.

Stand der Allgemeinen Geschäftsbedingungen: 26.02.2018